

## § 9

**Zu § 22 des Gesetzes**

Die Vorschriften über die Haushaltsprüfung der öffentlichen Verwaltungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Gesetz über den Haushaltsplan 1950 (GBl. S. 681) sind auch im Jahre 1951 anzuwenden.

## § 10

**Zu § 23 des Gesetzes**

(1) Die Anweisungen, betreffend die regelmäßige Berichterstattung über die Erfüllung der Haushalte der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden, erläßt das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptabteilung Staatshaushalt — durch Haushaltsrundschriften.

(2) Die Rechnungslegung der in Verwaltung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder sowie der in Verwaltung der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden befindlichen Teile der volkseigenen Wirtschaft ist nach den Vorschriften der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 32) durchzuführen.

(3) Die sich aus der Reorganisation der volkseigenen Industrie ergebenden Änderungen der Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte (Fassung vom 15. Januar 1951) werden vom Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik als Anweisung zur Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe bekanntgemacht.

## § 11

(1) Die Haushaltsmittel bei den Sachkonten 520, 525 und 539 sind zu einem neuen Sachkonto 525 „Prämienfonds“ zusammenzufassen. Das gleiche gilt für die Sachkonten 720, 725 und 739. Die in den Haushalten für Betriebskindergärten der Verwaltung vorgesehenen Mittel werden hiermit gesperrt.

(2) Der Fonds für die Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten in der Verwaltung (Prämienfonds) wird gebildet aus 2V2% des tatsächlichen Vergütungsaufwandes. In der Land- und Forstwirtschaft der staatlichen Verwaltung und für solche wirtschaftlichen Unternehmen, die mit dem Staatshaushalt nicht durch Finanz-, sondern durch Wirtschaftspläne verbunden sind, wird der Prämienfonds aus 3% des tatsächlichen Vergütungsaufwandes gebildet.

(3) Der tatsächliche Vergütungsaufwand ergibt sich aus den Ist-Ausgaben bei den Sachkonten 500, 501, 700 und 701.

(4) Die Richtlinien über die Verwendung des Prämienfonds erläßt das Ministerium der Finanzen gemeinsam mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 12

(1) Die Haushaltsmittel müssen so bewirtschaftet werden, daß sie zur Durchführung aller Maßnahmen im Jahre 1951 ausreichen. Deshalb wird grundsätzlich monatlich nur ein Zwölftel der durch den Haushalt bewilligten Beträge zur Bewirtschaftung freigegeben. Sind die monatlichen Anforderungen 20% oder mehr höher als hiernach zulässig, so ist die Mehranforderung kurz und treffend zu begründen.

(2) Die für Investitionen in den Haushaltsplänen vorgesehenen Beträge sind in gleichen Teilbeträgen bis zum 5. eines jeden Monats an die Deutsche Investitionsbank abzuführen.

(3) Die in den Haushaltsplänen vorgesehenen Preisstützungen sind durch Abrechnungen zu begründen und erst nach deren Prüfung und Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik auszuzahlen. Abschlagzahlungen auf Preisstützungen sind zulässig, sie dürfen aber nur in der voraussichtlichen Höhe gewährt und müssen mindestens vierteljährlich abgerechnet werden, zum Jahresschluß am 20. Dezember 1951.

(4) Ausgaben zur Auffüllung der Umlaufmittel sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium der Finanzen bzw. den zuständigen Finanzabteilungen der Kreise oder Gemeinden zu leisten.

## § 13

Die Verwahrungen der Republik, Länder, Kreise und Gemeinden sind mindestens monatlich für den Haushalt der Republik durch den Leiter der Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, für die Haushalte der Länder durch den Leiter der Hauptabteilung Finanzen des jeweiligen Ministeriums der Finanzen der Länder und für die Haushalte der Kreise und Gemeinden durch die für die Finanzen zuständigen Kreis- und Gemeinderäte auf ihre endgültige Übernahme in den Staatshaushalt oder ihre Weiterleitung an die zuständige Stelle zu prüfen.

## § 14

Verstöße gegen die Haushaltsdisziplin werden entsprechend § 7 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) verfolgt.

Berlin, den 20. April 1951

**Ministerium der Finanzen**

I. V.: Georgino  
Staatssekretär